

Bürgerinitiative für sozial gerechte  
Abwasserabgaben im ZAW e. V.  
Leninstraße 11 (Tel. 03443/82 240)  
Mail: [h.penndorf@t-online.de](mailto:h.penndorf@t-online.de)

06667 Weißenfels, der 04. 04. 2013

Stadt Weißenfels, Rechtsamt  
z. Hd. Herr Otto

Kopie: Oberbürgermeister der Stadt WSF,  
Herr Risch  
Vors. des Stadtrates, Herr Freiwald

Markt 1  
06667 Weißenfels

Vorab-Prüfung der rechtmäßigen Fragestellung zu einem beabsichtigten  
Bürgerbegehren mit nachfolgenden Bürgerentscheid, sowie Klärung weiterer  
Verwaltungsfragen

Sehr geehrter Herr Otto,

Die Bürgerinitiative für sozial gerechte Abwasserabgaben beabsichtigt den  
nachfolgend dargestellten Sachverhalt zum Inhalt eines Bürgerbegehrens mit  
nachfolgendem Bürgerentscheid gemäß §25 und §26 der Gemeindeordnung des  
Landes Sachsen Anhalt zu machen:

**Bürgerbegehren / Bürgerentscheid**  
Fragestellung (vorläufig)

**Soll die geplante Rampenanbindung der B91 im Bereich Burgwerben,  
Vorhaben „Neubau der Straße am Löbicker Anger“, nicht durchgeführt  
werden**

Begründung:

Die geplanten neuen zusätzlichen Zu- bzw. Abfahrten zur B91 im Bereich  
Burgwerben dienen hauptsächlich zur Verbesserung der Erreichbarkeit des  
Schlachtbetriebes Tönnies. Es ist eine Infrastrukturinvestition zur baulichen  
Ergänzung einer Bundesstraße, die im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegt.  
Dieser sieht die Notwendigkeit der alleinigen Finanzierung nicht, deshalb soll  
der größte Finanzierungsanteil durch städtische Haushaltsmittel erbracht  
werden. Auch hat es die Stadt versäumt für diese Infrastrukturmaßnahme einen  
Erschließungsbeitrag vom Hauptnutznießer zu erheben, der nach Gesetzeslage  
dafür zu verwenden gewesen wäre. Von den Antragstellern wird geltend  
gemacht, dass im Bereich der Kernstadt und der eingemeindeten Ortsteile ein  
weitaus dringlicher Straßenbaubedarf besteht.

Die Ausgabenhöhe führt zu Belastungen des Stadthaushaltes, die auch auf anderen Gebieten, wie Förderung von Kultur, Freizeit und Sport u. v. m. zu folgenreichen Einschränkungen führt. **Der Antrag ist daher im Hinblick auf die gewünschte Zielstellung mit „ja“ zu beantworten.**

Schaden durch angefallenen Planungsleistungen: ca. 0,2 Mill€

Nutzen durch Wegfall der Bauleistungen: ca. 2,5 Mill€

Gemäß §23 der Gemeindeordnung von Sachsen Anhalt bitten wir Sie um Unterstützung in Verwaltungsangelegenheiten, speziell zur Vorbereitung und rechtlichen Prüfung dieses Bürgerbegehrens mit anschließendem Bürgerentscheid. Dieses Bürgerbegehren wird auch von der Bürgerinitiative Pro Weißenfels mitgetragen. Die gesetzlich geforderten mindestens drei namentlich zu benennenden Vertreter aus den Reihen beider Bürgerinitiativen werden Ihnen noch mitgeteilt.

Wir bitten Sie insbesondere um Prüfung und Bestätigung, dass es sich bei den oben genannten Begehren um eine Angelegenheit handelt, für die eine Zulässigkeit nach § 3 der Hauptsatzung von WSF bzw. nach § 26, Abs. 2, Satz 1 der GO gegeben ist. Die aufgeführte Schadens / Nutzen – Spezifikation beruht auf bisher der BI zur Verfügung stehenden Zahlenmaterial. Falls Abweichungen ihrerseits festgestellt werden, bitten wir um Angabe.

Wir bitten Sie weiterhin um Angabe der für die Erreichung der Zielstellung fürs Bürgerbegehren erforderlichen Anzahl von Unterschriften wahlberechtigter Bürger von Weißenfels und um Angabe der aktuellen Gesamtzahl.

Die Bürgerinitiative plant einen Abstimmungstermin für den Bürgerentscheid zur Bundestagswahl am 22. September 2013 um die Organisationskosten für WSF so gering wie möglich zu halten. Die Fragestellung wird eventuell seitens der BI noch optimiert, um eine zweifelsfreie Entscheidung der Bürger zu ermöglichen. Die von den Antragstellern bevollmächtigten Personen sind berechtigt den Wortlaut des Antrags gegebenenfalls auch nachträglich im Ergebnis von Verhandlungen mit Behörden abzuändern. Diese Vollmacht soll Bestandteil der Unterschriftenliste werden.

Bitte informieren Sie uns kurzfristig zu der Fragestellung. Sollte es im Bezug auf Fragestellung und des zu erreichenden Zieles grundsätzliche Bedenken oder eine Ablehnung geben, bitten wir um ausführliche Begründung und Angabe der rechtlichen Abhilfe. Eine Behandlung im Stadtrat ist vom Gesetzgeber nach Erfolg eines Bürgerbegehrens vorgesehen. Damit für die Stadt WSF in allen rechtlichen Belangen Klarheit besteht, bitten wir um Abstimmung der Terminketten, d. h. Beginn und Ende des Bürgerbegehrens sowie Festlegung des Abstimmungstermins (bei Erfolg).

Seitens Stadtverwaltung/Stadtrats sollten alle Aktivitäten in Richtung Schaffung vollendeter Tatsachen unterbleiben, um bei Erfolg des Bürgerentscheids unnötige Kosten zu vermeiden.

Der „offizielle“ Starttermin des Bürgerbegehrens wird unsererseits durch eine Pressemitteilung bekannt gegeben, die Durchführungsfrist liegt nach uns vorliegenden Informationen bei 6 Wochen. Sollte es seitens Rechtsamts eine abweichende Einschätzung geben, bitten wir um Ihre Information. Bitte informieren Sie uns auch, ob das Satzungsrecht für WSF eine Fristsetzung nach Erfolg des Begehrens für Prüfung der Rechtmäßigkeit als Beschlußvorlage für Stadtrat und dessen dortige Behandlung vorsieht.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

A rectangular area containing two handwritten signatures in black ink. The first signature is 'Penndorf' and the second is 'Zwirrmann'.

Heidelinde Penndorf

Monika Zwirrmann

Im Auftrag der Bürgerinitiative für sozial gerechte Abwasserabgaben